

Halsbandpflicht/Mitführen der Leine

Vorzuführen ist mit:

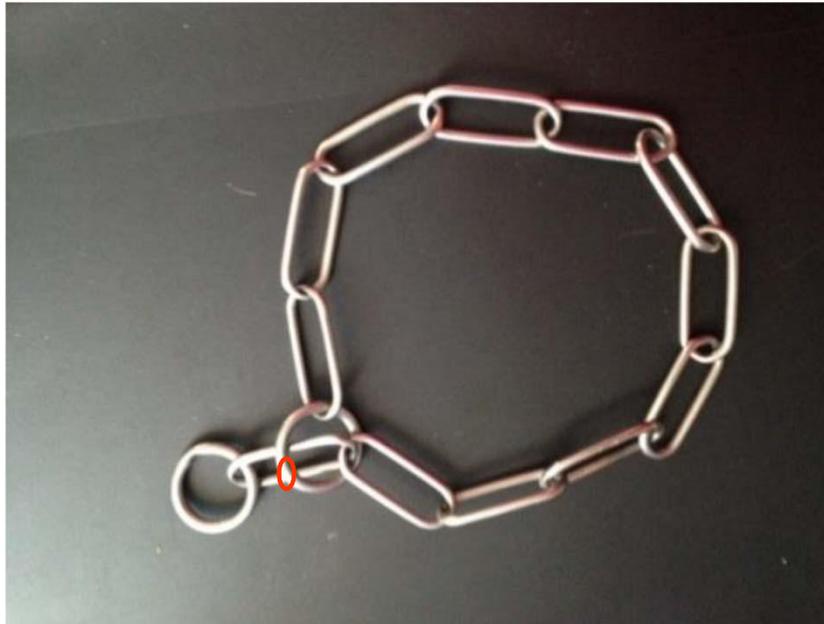
Einreihigem, locker angelegtem langgliedrigem Gliederhalsband. Bei der BH/VT sind auch Lederhalsbänder, Stoffhalsbänder oder Brustgeschirr erlaubt. Bei der IBGH 1 bis 3 analog der BH/VT ausgenommen Brustgeschirr.

Bei der Fährtenarbeit darf zusätzlich zum erforderlichen Kettenhalsband ein Suchgeschirr oder eine Kenndecke angelegt werden.

Eine Führleine ist mitzuführen, die mit dem Schloss an der vom Hund abgewandten Seite oder unsichtbar zu tragen ist.

Halsbandpflicht/Mitführen der Leine

RICHTIG



Nur in der Schweiz muss das Kettenhalsband mit einem Stopp versehen sein!!

NICHT ZUGELASSEN



Eine Führleine ist mitzuführen, die mit dem Schloss an der vom Hund abgewandten Seite oder unsichtbar zu tragen ist.